

		AZ:	- 32.1.01 - Ta/Li Herr Adrian
--	--	-----	-------------------------------

Mitteilung-Nr.: 0307/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

Stadtverordnung über die Aufhebung der Stadtverordnung vom 14.11.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 23.10.2020

ISEK-Ziel:

Gute medizinische Versorgung bieten und die Menschen angemessen vor Gesundheitsgefahren schützen

Im Verwaltungsstab wurde zwischen den Interessen des Einzelhandels und dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger abgewogen.

Ein verkaufsoffener Sonntag stellt eine nicht unerhebliche Sogwirkung insbesondere auch auf Besucher aus umliegenden Gemeinden dar. Hierdurch besteht insbesondere die Gefahr, dass Infektionen von außerhalb in das Stadtgebiet „importiert“ werden. Weiterhin sorgen Sie für mit Märkten vergleichbare Menschenansammlungen, die jedoch ungleich schwerer zu kontrollieren sind. Das vollständige Untersagen ist daher das einzige geeignete und ausreichende Mittel, um der Gefahr zu begegnen.

Das Infektionsgeschehen in Neumünster, aber insbesondere auch in den umliegenden Kreisen (Ostholstein, Segeberg, Dithmarschen, Stormarn, Pinneberg) und in der Hansestadt Hamburg, aus denen die Kundinnen und Kunden eines verkaufsoffenen Sonntags nach Neumünster gekommen wären, stellte aus unserer Sicht ein zu hohes Ansteckungsrisiko dar.

Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen die Erlaubnis zur Ladenöffnung am 26.10.2020 aufzuheben.

Soweit möglich, haben wir Einzelhändler über diese Entscheidung telefonisch informiert und haben es zudem flächendeckend über eine entsprechende Pressemitteilung getan.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadt-

vertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Ratsversammlung vorzulegen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug kann von der Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 S. 3 LVwG abgesehen werden (dringliche Verordnung). Die Vorlage ist jedoch unverzüglich nachzuholen (§ 55 Abs. 3 S. 4 LVwG).

Aufgrund des unmittelbar bevorstehenden verkaufsoffenen Sonntages war es nicht möglich die Aufhebungsverordnung der Ratsversammlung vorab zur Beratung vorzulegen. Dies wird mit dieser Mitteilungsvorlage unverzüglich nachgeholt.

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

Kopie der Stadtverordnung über die Aufhebung der Stadtverordnung vom 14.11.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 23.10.2020